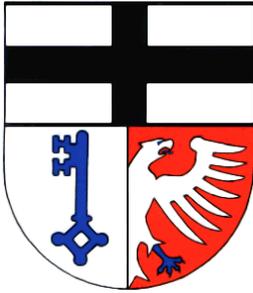


Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	2
Einladung Ausschüsse	2
Vorlagendokumente	4
TOP Ö 3 "Gute Schule2020" hier: Sachstandsbericht und Mittelfreigabe	4
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1246/2019	4
TOP Ö 4 Bürgerantrag vom 22.07.2019 betreffend Turnhalle in Wormersdorf	7
Antrag von Fraktion AN/0426/2019	7
Bürgerantrag vom 22.07.2019 betreffend Turnhalle in Wormersdorf_geschwärzt AN/0426/2019	9
TOP Ö 5 Sportstättenentwicklungsplanung	10
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1245/2019	10
TOP Ö 6 Information über Landesförderprogramm "Moderne Sportstätte 2022"	12
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1244/2019	12
Förderrichtlinien moderne Sportstätte 2022 BV/1244/2019	15
moderne_sportstatte_2022 BV/1244/2019	39

Vorsitzende/r



Rheinbach, den 03.09.2019

Einladung

zur 10/19. Sitzung

des Ausschusses für Schule, Bildung und Sport der Stadt Rheinbach

Zu der vorbezeichneten Sitzung lade ich hiermit ein.

Termin: **Donnerstag, 19.09.2019 18:00 Uhr**

Ort: **Großer Sitzungssaal, Rathaus, Schweigelstraße 23, 53359 Rheinbach**

Die Beratungspunkte bitte ich der beigefügten Tagesordnung zu entnehmen.

Denjenigen Ratsmitgliedern, die nicht dem vorbezeichneten Ausschuss angehören, wird unter Bezugnahme auf § 58 Abs. 1 GO anheimgestellt, an der Sitzung als Zuhörer teilzunehmen.

gez. Dietmar Danz

Vorsitzende/r

T a g e s o r d n u n g

zur Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Sport
am Donnerstag, dem 19.09.2019

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
A)	ÖFFENTLICHE SITZUNG	
1	Anerkennung der Tagesordnung	
2	Gesamtschule hier: aktueller Sachstand	Die Erläuterungen werden nachgereicht
3	"Gute Schule2020" hier: Sachstandsbericht und Mittelfreigabe	BV/1246/2019
4	Bürgerantrag vom 22.07.2019 betreffend Turnhalle in Wormersdorf	AN/0426/2019
5	Sportstättenentwicklungsplanung	BV/1245/2019
6	Information über Landesförderprogramm "Moderne Sportstätte 2022"	BV/1244/2019
7	Mitteilungen des/der Vorsitzenden	
B)	NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG	
8	Mitteilungen des/der Vorsitzenden und der Verwaltung	

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachbereich II
Aktenzeichen: II-40
Vorlage Nr.: BV/1246/2019

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Schule, Bildung und Sport	Entscheidung	19.09.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand: "Gute Schule2020" hier: Sachstandsbericht und Mittelfreigabe
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: s. Sachverhalt

1. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Bildung und Sport nimmt den Bericht über die bisherigen Maßnahmen aus dem Programm „Gute Schule 2020“ zur Kenntnis und stimmt der vorgeschlagenen Verwendung der Mittel für die Jahre 2019 und 2020 zu.

2. Erläuterungen:

Der Ausschuss für Schule, Bildung und Sport hat zuletzt in seiner Sitzung am 16.05.2018 in der Angelegenheit beraten und hat dabei die vorgesehenen Maßnahmen für die Jahre 2017/2018 aus dem Bereich bauliche Unterhaltung und IT-Infrastruktur/Ausstattung festgelegt. Auf die Erläuterungen zur Sitzung wird verwiesen.

2.1 Derzeitiger Sachstand:

a) bauliche Maßnahmen:

Die Sanierung der Toilettenanlage am Städt. Gymnasium Rheinbach wurde in 2018 begonnen. Da der Großteil insbesondere der Abbrucharbeiten nur in den Schulferien durchgeführt werden konnte, ist die Maßnahme noch nicht ganz abgeschlossen, wird aber in 2019 beendet. Die Sanierung der Lehrertoilettenanlage ist ebenfalls fast abgeschlossen.

Die Planungsaufträge für die Alarmierungseinrichtung an allen städtischen Schulen wurde erteilt. Umgesetzt werden sollten die Erneuerungen an 4 der 5 Grundschulen. Diese Maßnahme hat sich ebenfalls leicht verzögert, wurde aber bereits ausgeschrieben und sollte in den Sommerferien 2019

durchgeführt werden. Da die beauftragte Firma aufgrund eines unerwarteten Fachkräfteabgangs die Leistung aktuell nicht erbringen kann, wird derzeit geklärt, ob eine erneute Ausschreibung erforderlich ist, oder ob eine anderweitige Lösung gefunden werden kann. Die Mittel würden dann ggfls. im Rahmen der Ermächtigungsübertragung ins Jahr 2020 übertragen.

b) digitale Ausstattung:

Für den Ausbau der digitalen Ausstattung der Schulen waren für 2018 insgesamt rd. 109.000,00 € vorgesehen. Neben investiven Eigenmitteln der Stadt wurden die Zuschüsse für den Erwerb von interaktiven Tafellösungen sowie den Erwerb von Laptops (Klassenausstattung etc.) sowie interaktiven Lösungen mit iPads, AppleTV und Fernsehern verausgabt. Die Festlegung der Maßnahmen erfolgte in Absprache mit den Schulen und basiert auf den eingereichten Medienkonzepten.

2.2 Geplante Maßnahmen 2019/2010:

a) bauliche Maßnahmen:

Sanierung Toilettenanlage KGS Merzbach:	ca. 225.500,00 €
Erneuerung Alarmierungsanlage KGS Bachstr.:	51.000,00 €
Erneuerung Alarmierungsanlage Gesamtschule, Standort Dederichsgraben;	104.400,00 €
Erneuerung Alarmierungsanlage Gesamtschule, Standort Villeneuve Str. :	104.200,00 €
Erneuerung Alarmierungsanlage Städt. Gymnasium:	<u>146.000,00 €</u>
Gesamt:	631.100,00 €

b) digitale Ausstattung:

Zur Verfügung stehen aus dem Förderprogramm **für 2019** insgesamt 38.570,00 €.

Vorgesehene Verteilung auf die Schulen:

Grundschulen:	15.800,00 €
Städt. Gymnasium	12.270,00 €
Gesamtschule:	10.500,00 €

Die Schulen möchten die begonnene Ausstattung mit digitalen Boards, iPads etc. fortführen. Da die Mittel aus dem Förderprogramm nicht auskömmlich sind, werden zusätzlich folgende städtische Mittel bereitgestellt:

Weitere investive Mittel:	150.600,00 €
Unterhaltung IT-Ausstattung:	<u>65.000,00 €</u>
Gesamt:	215.600,00 €

Für das Jahr 2020 sind grundsätzlich keine Fördermittel mehr für digitale Maßnahmen eingeplant. Im städtischen Haushalt werden aber natürlich weiterhin Mittel für den Ausbau der digitalen Infrastruktur bereitgestellt.

Investive Mittel:	212.700,00 €
Unterhaltung IT-Ausstattung:	<u>80.000,00 €</u>
Gesamt:	292.700,00 €

Hinsichtlich des Breitbandausbaus an den Schulen ist das Projekt weiterhin beim Rhein-Sieg-Kreis angesiedelt. Der Auftrag ist zwischenzeitlich vergeben. Ein genauer Zeitplan für die Umsetzung liegt leider noch nicht vor.

Rheinbach, den 20.08.2019

gez. Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gez. Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter

Bürgerantrag

Fachbereich IV
Aktenzeichen: 01.05.03
Vorlage Nr.: AN/0426/2019

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Schule, Bildung und Sport	Vorberatung	19.09.2019	öffentlich
Rat	Entscheidung	30.09.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Bürgerantrag vom 22.07.2019 betreffend Turnhalle in Wormersdorf**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
siehe Sachverhalt

1. Beschlussvorschlag:

Dem Bürgerantrag auf Verlängerung und damit verbundene Entschärfung der Rampe als Zuwegung zur Turnhalle Wormersdorf wird abgelehnt.

2. Erläuterungen:

An der Turnhalle in Wormersdorf bestehen neben der Zuwegung über Treppen eine barrierefreie Zuwegung über den Hintereingang der Turnhalle sowie die im Antrag angesprochene Rampe zur Verfügung. Hinsichtlich der Barrierefreiheit hat der Ausschuss für Schule, Bildung und Sport in seiner Sitzung am 27.03.2019 u.a. beschlossen, dass die Verwaltung grundsätzlich ermitteln soll, in welchen Schul- und Turnhallenstandorten Maßnahmen zur Barrierefreiheit erforderlich wären und eine entsprechende Kostenermittlung vorzulegen. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden noch einige Zeit in Anspruch nehmen und dann den zuständigen Gremien zur Beratung vorgelegt. An der Turnhalle Wormersdorf wurden jedoch bereits in der Vergangenheit Maßnahmen durchgeführt, um über den Hintereingang der Turnhalle einen behindertenfreundlichen Zugang herzustellen.

Der o.a. Antrag hinsichtlich der Rampe ist hiervon unabhängig zu betrachten, da sie -wie im Antrag dargestellt- als Zugangsmöglichkeit für das Equipment genutzt wird. Eine Verlängerung dieser Rampe würde wegen der unvermeidbaren zu hohen Steigung keinen Beitrag zur Barrierefreiheit liefern können.

Die derzeit vorhandene Rampe wurde in 2009 mit einem Kostenaufwand von ca. 2.000 € nach Absprache mit dem seinerzeitigen Ortsvorsteher installiert. Es stellt zumindest eine erhebliche Erleichterung für die Organisatoren von Veranstaltungen dar, auch wenn es sich nicht um eine optimale Lösung handelt. Die Vorrichtung wurde in der Vergangenheit auch entsprechend in Anspruch

genommen. Für einen Teil des Equipments kann auch die barrierefreie Zuwegung über den Hintereingang genutzt werden.

Des Weiteren ist anzumerken, dass es sich bei den Kosten für die Umsetzung der beantragten Maßnahme um freiwillige Ausgaben handeln würde.

Rheinbach, 26. August 2019

gez. Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gez. Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter

Anlage:

Bürgerantrag vom 22.07.2019 betreffend Turnhalle in Wormersdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Rheinbach
Herrn Stefan Raetz
Schweigelstraße 23

53359 Rheinbach

Rheinbach, 22.07.2019

Bürgerantrag zur Turnhalle in Wormersdorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Raetz,

in vorbezeichneter Angelegenheit stelle ich als Bürgerin von Wormersdorf den Antrag, die Verwaltung möge eine Verlängerung und damit verbundene Entschärfung der Rampe als Zuweg zur Turnhalle Wormersdorf prüfen.

Zur Begründung:

Am vorderen Eingang zur Turnhalle befindet sich eine Rampe (s. Foto Anlage). Diese wird vorwiegend als Zugangsmöglichkeit für das Equipment für Veranstaltungen genutzt und ist die einzige Möglichkeit, Tische, Bänke, Theken und sonstiges in die Halle zu bekommen, weil der behindertengerechte Zugang auf der Rückseite der Halle nicht mit den langen, schweren und sperrigen Teilen zu erreichen ist. Leider ist aber auch die Rampe nur mit großem Kraftaufwand und vielen Helfern zu bewältigen. Durch eine Verlängerung würde die Rampe flacher und damit entschärft.

Mit freundlichen Grüßen

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachbereich II

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/1245/2019

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Schule, Bildung und Sport	Entscheidung	19.09.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Sportstättenentwicklungsplanung**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
Die Belange sollten bei der Sportstättenentwicklungsplanung Berücksichtigung finden.

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:

Mittel in Höhe von 20.000,00 € stehen in 2019 zur Verfügung.

1. Beschlussvorschlag:

Alternative 1

Der Ausschuss für Schule, Bildung und Sport spricht sich für die Aufstellung des Sportstättenentwicklungsplanes in Form von zwei Sportstättenzielplänen (Kategorien: „Turn- und Sporthalle“ und „Sportplatz und Funktionsgebäude“) ohne Nutzerbefragung aus.

Alternative 2

Der Ausschuss für Schule, Bildung und Sport spricht sich für die Erstellung eines Sportstättenentwicklungskonzepts inklusive Benutzerbefragung aus.

Haupt- und Finanzausschuss und Rat werden gebeten, die zusätzlichen Mitteln in Höhe von 10.000,00 € zur Verfügung zu stellen.

2. Erläuterungen:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 01.04.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Es soll ein Sportentwicklungsplan erstellt werden. Zur Finanzierung wird beim Konto „Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze“ ein Sperrvermerk in Höhe von 20.000,00 € zur Finanzierung dieses Konzeptes beschlossen“.

Die Verwaltung hat mit potentiellen Erstellern eines Sportstättenentwicklungskonzeptes Kontakt aufgenommen. Der wesentliche Unterschied zwischen den verschiedenen Anbietern besteht darin, dass eine Nutzerbefragung (Schulen und Vereine) in ihrer Wirksamkeit unterschiedlich bewertet wird und daher Bestandteil des Angebotes ist oder nicht.

In beiden Fällen findet zunächst eine Bestandaufnahme der aktuellen Sportanlagen statt. Unter Berücksichtigung der vorhandenen demographischen Entwicklung, der Schülerzahlen und (bei Alternative 2) der Ergebnisse der Nutzerbefragungen werden sodann Handlungsempfehlungen ausgesprochen. Die Aufteilung in zwei Sportstättenzielplänen bei Alternative 1 führt inhaltlich nicht zu einer wesentlichen Unterscheidung zu Alternative 2.

Die Ausführungen zeigen, dass der wesentliche Unterschied der beiden Alternativen darin liegt, ob eine Nutzerbefragung der Schulen und Vereine berücksichtigt werden soll. In jedem Fall wird ein Bedarf nach den neusten sportwissenschaftlichen Erkenntnissen bewertet.

Bei der Entscheidung für eine Alternative ist im Kern zu bewerten, ob eine Nutzerbefragung auch Bedarfe und Wünsche hervorruft, die später vor dem Hintergrund der bekannten finanziellen Rahmenbedingungen nicht in Gänze erfüllt werden können.

Die Projektdauer nach Auftragsvergabe beträgt bis zu 7 Monaten (ohne Nutzerbefragung) bzw. bis zu 10 Monaten (mit Nutzerbefragung).

Rheinbach, den 20.08.2019

Gez. Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gez. Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachbereich II
Aktenzeichen: II-40
Vorlage Nr.: BV/1244/2019

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Schule, Bildung und Sport	Entscheidung	19.09.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand: Information über Landesförderprogramm "Moderne Sportstätte 2022"
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: keine

1. Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

2. Erläuterungen:

Wie in der Ausschusssitzung am 03.07.2019 angekündigt, informiert die Verwaltung hiermit über das Landesförderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“:

Die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an Sportstätten“ (Förderrichtlinie „Moderne Sportstätte 2022“) vom 19.07.2019 wurden als Runderlass am 08.08.2019 veröffentlicht und sind als Anlage beigefügt.

Bereits vorab hatte die Landesregierung den Entwurf der Richtlinie veröffentlicht und insbesondere auch die Sportverbände informiert.

Das Förderprogramm ermöglicht den Sportvereinen, die nicht in der 1. Liga aktiv sind (Fußballvereine bis zur 3. Liga), Fördermittel zwischen 50 % und 90 % zu beantragen. Die Fördermittel werden als Festbetragsfinanzierung bewilligt. Die Mindestförderhöhe beträgt 10.000 €. Es ist durch die Sportvereine ein entsprechender Eigenanteil zu leisten.

Insgesamt stehen den Vereinen im Stadtgebiet 371.240 € an Fördermitteln zur Verfügung.

Die Fördermittel sind für die Modernisierung, Instandsetzung, Sanierung, Ausstattung, Erweiterung und den Umbau von Sportstätten und Sportanlagen, sowie der begleitenden Infrastruktur und für Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen, Verletzungen und Schäden im Sport vorgesehen unter besonderer Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

- energetischen Ertüchtigung
- notwendige bauliche Sicherheitsmaßnahmen
- Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit
- digitale Modernisierung
- Herstellung von Barrierefreiheit bzw. -armut

Eine Neubaumaßnahme ist nur dann möglich, wenn diese im Vergleich mit einer Bestandsanierung die wirtschaftlichere Variante ist.

Maßnahmen an Sportanlagen auf dem Schulgelände sind von der Förderung ausgeschlossen (Abgrenzung zu „Gute Schule 2020“ und zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes).

Folgende weitere Voraussetzungen sind zu beachten:

- Antragsberechtigt sind Sportvereine, die am 15.10.2018 Mitglied beim Stadtsportverband waren und bei Antragstellung Mitglied beim Stadtsportverband und bei einem Fachverband des Landessportbundes NRW e.V. sind.
- Der Sportverein ist Eigentümer oder für die nächsten 10 Jahre Mieter der Sportstätte mit Verantwortung für „Dach und Fach“.
- Der Kauf von Sportstätten/-anlagen oder eine Umschuldung wird nicht gefördert.
- Kunststoff-Granulat auf Kunstrasenplätzen wird ebenfalls nicht gefördert.
- Beantragte Projekte werden vom Gemeinde-, Stadt- oder Kreissportverband beurteilt und im Benehmen mit der Stadtverwaltung bis spätestens 31.01.2022 als priorisierte Vorschlagsliste an die Staatskanzlei weitergeleitet.
- Die letztendliche Entscheidung über die Förderung erfolgt durch die Staatskanzlei.
- Die Anträge auf Auszahlung der Förderbeträge sind bei der NRW.BANK zu stellen.

Sollten die Vereine im Stadtgebiet das Förderbudget nicht ausschöpfen, so ist eine Antragstellung durch die Stadt Rheinbach möglich.

Weitere grundsätzliche Informationen enthält die beigefügte Präsentation der Staatskanzlei anlässlich einer Informationsveranstaltung in Essen am 13.06.2019.

Der Stadtsportverband (SSV) war in dieser Angelegenheit bereits sehr aktiv: neben schriftlichen Informationen fand am 10.07.2019 eine Veranstaltung für die Rheinbacher Sportvereine statt, an der auch die Verwaltung teilnahm.

Hierbei wurde vereinbart, dass **Anträge der Vereine bis zum 31.03.2020** einzureichen sind.

Wie oben bereits ausgeführt, erstellt der SSV sodann in Abstimmung mit den Sportorganisationen ein Gesamtkonzept zur Verwendung des Förderbudgets. Hierüber ist im Sinne einer zukunftsorientierten Sportentwicklungsplanung das Benehmen (in Form einer Stellungnahme) mit der Stadt Rheinbach herzustellen.

Im Kern stellen sich die Aufgaben der Verwaltung in diesem Prozess wie folgt dar:

- Ansprechpartner insbesondere für die Vereine, die einen Vertrag mit der Stadt Rheinbach über die Bewirtschaftung einer Sportstätte abgeschlossen haben, dieser aber noch eine geringere Laufzeit als zehn Jahre hat (Vertragsverlängerung)
- Evtl. Abschluss eines neuen Vertrages mit einem Verein über die Bewirtschaftung einer Sportstätte mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren
- Abstimmung mit dem SSV über die Anträge/Projekte im Rahmen der „Benehmenherstellung“
- Eigene Anträge, sofern das Budget nicht durch Anträge der Vereine ausgeschöpft wird

Darüber hinaus geht die Verwaltung davon aus, dass Vereine, die eine städtische Fläche bzw. ein städtisches Gebäude gemietet oder gepachtet haben, die Fördervoraussetzungen erfüllen und ein bauliches Projekt umsetzen möchten eine solche Maßnahme mit der Verwaltung abstimmen.

Rheinbach, den 20.08.2019

gez. Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gez. Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter

Anlagen: 1. Förderrichtlinie „Moderne Sportstätte 2022“
2. Information Landesregierung „Moderne Sportstätte 2022“

Ministerialblatt (MBL. NRW.)

Ausgabe 2019 Nr. 15 vom 8.8.2019 Seite 289 bis 334

23732

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an Sportstätten
(Förderrichtlinie „Moderne Sportstätte 2022“)**

Runderlass der Staatskanzlei im Geschäftsbereich des
Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen
- III 2 - 887 Nr. 1/2019 -

Vom 19. Juli 2019

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt aus Mitteln des Landesprogramms „Moderne Sportstätte 2022“ nach Maßgabe dieser Richtlinien und von §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des zugehörigen Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2003 (MBL. NRW. S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden VV zu § 44 LHO genannt) Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen an Sportstätten in Nordrhein-Westfalen.

1.2

Zuwendungszweck ist die Herstellung einer an den Bedürfnissen der Menschen ausgerichteten Sportstätteninfrastruktur und deren Nutzung für den Sport. Hierzu ist neben der Modernisierung und der energetischen Sanierung, die Herstellung von zeitgemäßen und barrierefreien Sportstätten und Sportanlagen notwendig. Eine intakte und zeitgemäße Sportstätteninfrastruktur fördert die Sportausübung und dient damit insbesondere der Gesundheitsförderung und der Gesundheitsprävention. Darüber hinaus wird im besonderen Maße bürgerschaftliches Engagement für eine nachhaltige und offene Gesellschaft aktiviert.

1.3

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr trifft die für den Sport zuständige oberste Landesbehörde die Förderentscheidung aufgrund pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und entsprechender Förderaufrufe.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen zur Modernisierung, Instandsetzung, Sanierung, Ausstattung, Entwicklung, Umbau und Ersatzneubau von Sportstätten und Sportanlagen sowie die begleitende sportfachlich notwendige Infrastruktur unter besonderer Berücksichtigung einer energetischen Ertüchtigung, digitaler Modernisierung, der Herstellung von Barrierefreiheit (-armut) und Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen, Verletzungen und Schäden im Sport. Der Erwerb von Sportstätten ist von der Förderung ausgeschlossen.

3

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinien sind

- a) gemeinnützige, rechtsfähige Sportorganisationen,
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände und
- c) sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie natürliche Personen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können nur bewilligt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

4.1.

gemäß Nummer 3a) die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme im Rahmen eines mit der regional zuständigen Dachorganisation des organisierten Sports und im Benehmen mit der Gemeinde abgestimmten Gesamtkonzeptes nachweisen kann,

4.2

Eigentümerin beziehungsweise Eigentümer der Sportstätte ist oder noch ein mindestens 10-jähriges Nutzungsrecht über die Sportstätte nachweisen kann.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart:

Projektförderung

5.2

Form der Zuwendung:

Zuschuss / Zuweisung

5.3

Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung

5.4

Höhe der Zuwendung

5.4.1

Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3 a) beträgt die Förderung grundsätzlich:

- a) bei einer Förderhöhe von 10 000 Euro bis 100 000 Euro 50 Prozent bis höchstens 90 Prozent,
- b) bei einer Förderhöhe von mehr als 100 000 Euro bis 1 000 000 Euro 50 Prozent bis höchstens 85 Prozent und
- c) bei einer Förderhöhe von mehr als 1 000 000 Euro 50 Prozent bis höchstens 80 Prozent

der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei einer Förderhöhe bis 100 000 Euro kann die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 6.1.1 nach Abstimmung mit der für den Sport zuständigen obersten Landesbehörde eine Förderung von bis zu 100 Prozent bewilligen, wenn der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger die Erfüllung des im Landesinteresse stehenden Zwecks nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn sie im Einzelfall mindestens 10 000 Euro (Mindestförderhöhe) betragen.

5.4.2

Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3 b) und c) gelten die Regelungen gemäß § 28 Absatz 3 Haushaltsgesetz beziehungsweise der VV/VVG zu § 44 LHO.

5.5

Im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen sind bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines geförderten Vorhabens wie folgt zu berücksichtigen:

- a) Pro geleistete Arbeitsstunde pauschal mit 15 Euro.

- b) Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, mit 35 Euro je Stunde.

Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Über die geleisteten Stunden sind einfache Stundennachweise nach einem Muster der Bewilligungsbehörde zu erstellen, die den Namen sowie das Datum, die Dauer und die Art der Leistung des ehrenamtlich Tätigen beinhalten. Dieser Nachweis ist von der oder dem ehrenamtlich Tätigen zu unterzeichnen und von der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger gegenzuzeichnen.

5.6

Spenden und Eigenanteil

Spenden, andere Beiträge Dritter und bürgerschaftliches Engagement werden in voller Höhe als Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers anerkannt.

5.7

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Ausgaben entsprechend der Kostengruppen 200 bis 749 der DIN 276, Ausgabe Dezember 2018, in der jeweils geltenden Fassung. Hierzu zählen grundsätzlich auch Ausgaben, die aus Gründen

- a) der Nachhaltigkeit,
- b) der barrierefreien Teilhabe von Menschen mit besonderen Bedürfnissen einschließlich gegebenenfalls notwendiger zusätzlicher Ausstattungsmerkmale zum Beispiel für Menschen mit bestimmten körperlichen Einschränkungen,
- c) der Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit,
- d) der digitalen Modernisierung und/oder
- e) der Vermeidung von Unfällen, Verletzungen und Schäden im Sport

notwendig sind.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählt nicht die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung abziehbare Vorsteuer.

6

Verfahren

6.1

Bewilligungsverfahren

6.1.1

Bewilligungsbehörde im Sinne dieser Förderrichtlinie ist die NRW.BANK.

6.1.2

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt und sind an die Bewilligungsbehörde nach dem Muster der Anlage 1 zu richten.

6.1.3

Dem Zuwendungsbescheid ist das Muster gemäß Anlage 2 zugrunde zu legen.

6.2

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung von Zuwendungen an Sportorganisationen gemäß Nummer 3a) erfolgt

a) bei Zuwendungen bis 100 000 Euro in Höhe von 80 Prozent ohne weitere Mittelanforderung zwei Wochen nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides und in Höhe von 20 Prozent nach Prüfung des Verwendungsnachweises,

b) bei Zuwendungen von mehr als 100 000 Euro bis 1 000 000 Euro in Höhe von 30 Prozent ohne weitere Mittelanforderung zwei Wochen nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides, in Höhe von 50 Prozent auf Antrag bei Nachweis des Baubeginns und in Höhe von 20 Prozent nach Prüfung des Verwendungsnachweises sowie

c) bei Zuwendungen von mehr als 1 000 000 Euro in Höhe von 20 Prozent ohne weitere Mittelanforderung zwei Wochen nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides, in Höhe von 60 Prozent bei Nachweis des Baubeginns und in Höhe von 20 Prozent nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

6.3

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Nummer 10.2 der VV beziehungsweise Nr. 10 der VVG zu § 44 LHO als einfacher Verwendungsnachweis gemäß dem Muster der Anlage 3 vorzulegen.

7

Sonstige Bestimmungen für Zuwendungen an Sportorganisationen gemäß Nummer 3a)

7.1

Dauer der Zweckbindung

Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass die geförderte Sportstätte beziehungsweise die geförderten Sportstättenteile für die Dauer von 10 Jahren zweckentsprechend nach Nummer 1 genutzt werden. Abweichend hiervon können von der für den Sport zuständigen obersten Landesbehörde kürzere Zweckbindungsfristen festgesetzt werden, soweit diese wegen der

Weiterentwicklung technischer Standards erforderlich werden. Soweit die zweckentsprechende Nutzung von Sportstätten nach Nummer 1 während der Zweckbindungsfrist aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat, nicht mehr möglich ist, kann die Bewilligungsbehörde nach Abstimmung mit der für den Sport zuständigen obersten Landesbehörde nachträglich eine kürzere Zweckbindungsfrist festsetzen.

7.2

Vergaberegeln

Beträgt die Zuwendung mehr als 100 000 Euro, hat die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Dazu sind mindestens drei Angebote anzufragen.

Bei Zuwendungen von mehr als 1 000 000 Euro ist bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden.

7.3

Dingliche Sicherung

Bei einer Zuwendung von mehr als 1 000 000 Euro ist bei Bewilligungen für Baumaßnahmen an Einrichtungen auf nicht im kommunalen Eigentum befindlichen Grundstücken gemäß Nummer 5.3.1 der VV zu § 44 LHO der Rückzahlungsanspruch durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld in Höhe der Zuwendung an bereiteter Stelle im Grundbuch zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen zu sichern.

Bei im Eigentum der von der öffentlichen Hand stehenden Liegenschaften tritt an die Stelle der dinglichen Sicherung die rechtsverbindliche Erklärung der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers, die die dauerhafte Nutzung des Grundstücks für Zwecke des Sports auch für den Fall zusichert, dass die gemeinnützige Sportorganisation gemäß Nummer 3a) als Betreiber ausfallen sollte.

7.4

Baufachliche Prüfung

Bei einer Zuwendung von mehr als 1 000 000 Euro ist gemäß Nummer 6 der VV zu § 44 LHO eine baufachliche Prüfung durchzuführen.

7.5

Vereinfachtes Verfahren

Bei Zuwendungen bis 100 000 Euro wird ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren durchgeführt, das zusätzliche Erleichterungen für die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger vorsieht. Zur Umsetzung ist ein eigens für dieses Verfahren vorgesehenen Zuwendungsbescheid gemäß Anlage 4 vorgesehen.

Die Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) im vereinfachten Verfahren ist ausgeschlossen. Die Einschränkungen gemäß Nummer 7.6 dieser Richtlinie sind deshalb hier unbeachtlich.

7.6

Sonstiges

Die Nummern 1.4, 3.1, 5.4, 5.5, 6.1 Satz 2, 8.3.1, 8.5 der ANBest-P und die NBest-Bau werden ausgeschlossen.

8

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2019 in Kraft und am 31. Juli 2024 außer Kraft.

MBL NRW. 2019 S. 315

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation:
die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Förderrichtlinie

Moderne Sportstätte 2022

(Nur vollständig ausgefüllte und mit allen erforderlichen Anhängen versehene Anträge können berücksichtigt werden.)

NRW.BANK
Friedrichstr.1
48145 Münster

Aktenzeichen

ANLAGE 1

(Wird von der Bewilligungsbehörde ausgefüllt)

Der Antrag wird auf Basis der Förderentscheidung der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

vom _____, _____ (Zeichen Staatskanzlei)

gestellt. Die dort hinterlegten Angaben sind Bestandteil des Antrags.

1. Antragsteller/-in

Name des Vereins

Adresse des Vereins

Registergericht

Vereinsregisternummer

Wenn zutreffend, Vereinskennziffer des Landessportbundes

Investitionsort (vollständige Adresse)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Name und Funktion der/des Vertretungsberechtigten des Vereins

Telefon

E-Mail

Name des Kreditinstituts

IBAN

BIC

2. Angaben zum geplanten Vorhaben

Vorhabensbezeichnung

Zu beantragende Zuwendung _____ €

(Wert wird automatisch vom Finanzierungsplan übertragen.)

Geplanter Beginn des Vorhabens
(TT.MM.JJJJ)

Geplanter Abschluss des Vorhabens
(TT.MM.JJJJ)

Darstellung/Inhalt des geplanten Vorhabens
(falls der Platz für die inhaltliche Darstellung nicht ausreicht, bitte auf gesondertem Blatt darstellen)

3. Ausgaben

Es sind Gesamtausgaben in Höhe von _____ € zur Durchführung des Vorhabens geplant.

(Nur auszuführen bei einer beantragten Zuwendung > 100.000 €)

Ausgabengliederung (Kostengruppen nach DIN 276)	Vorgesehene Ausgaben laut Antrag (in €)
Summe 200 – Herrichten und Erschließen	
Summe 300 – Baukonstruktionen	
Summe 400 – Technische Anlagen	
Summe 500 – Außenanlagen	
Summe 600 – Ausstattung	
Summe 700 – Baunebenkosten	
Insgesamt	0,00

4. Finanzierungsplan (Nur aufzuführen, wenn nicht bereits Bestandteil der Förderentscheidung!)

Finanzierungsart	Vorgesehene Finanzierung laut Antrag (in €)
Eigenanteil (Barmittel)	
Bürgerschaftliches Engagement (unbare Eigenleistungen)	
Beiträge Dritter (z. B. Spenden, Sponsoring, etc.)	
Sonstige öffentliche Förderung	
Förderdarlehen (z. B. NRW.BANK.Sportstätten)	
Hausbankmittel	
Sonstige Fremdmittel	
Zuwendung „Moderne Sportstätte 2022“	
Insgesamt	0,00

5. Erklärungen zum Antrag

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass

5.1 sie/er zum Vorsteuerabzug

- teilweise berechtigt ist, und zwar in Höhe von %
 berechtigt ist

und das bei der Berechnung der Gesamtausgaben (Ziffer 3) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer).

- nicht berechtigt ist.

5.2 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) vollständig und richtig sind.

5.3 sie/er

- Eigentümerin beziehungsweise Eigentümer der Sportstätte ist.
 noch ein mindestens zehnjähriges wirtschaftliches Nutzungsrecht an der Sportstätte hat (d. h. zuständig ist für „Dach und Fach“). (Nachweis erforderlich; z. B. Zusicherung der Eigentümerin/des Eigentümers der Sportstätte, Vorlage des Pacht-/Miet- oder Nutzungsvertrags)

5.4 mit dem Vorhaben noch nicht beziehungsweise erst nach einer Zulassung des förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe der Auswahlentscheidung durch die Staatskanzlei nicht begonnen wird/wurde; als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

5.5 die Nutzung der Sportstätte für einen gegebenenfalls parallel zu den sportlichen Aktivitäten (ideeller Bereich beziehungsweise Zweckbetrieb) stattfindenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht oder nur in einem untergeordneten Umfang stattfindet und der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereins in Form eines gültigen Freistellungsbescheids des zuständigen Finanzamts vorliegt.

5.6 mir/uns bekannt ist, dass vorsätzliche Falschangaben in diesem Verfahren zu einer Strafbarkeit (insbesondere nach § 263 des Strafgesetzbuches) führen können.

5.7 mir/uns bekannt ist, dass die Verarbeitung der im Rahmen der Antragsbearbeitung und Zuschussverwaltung erhobenen personenbezogenen Daten im Einklang mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt und ergänzende Informationen dem anliegenden Datenschutzhinweis der NRW.BANK zu entnehmen sind. Ich/Wir habe(n) die anliegenden Datenschutzhinweise der NRW.BANK zur Kenntnis genommen.

5.8 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

6. Anlagen

- 6.8 – Kopie(n) des Ausweises/der Ausweise der Antragstellerin/des Antragstellers oder der rechtlichen Vertreterin/des rechtlichen Vertreters
 - Weitere vereins- oder gesellschaftsrechtliche Nachweise bei Vereinen: Auszug aus Vereinsregister, Satzung
 - Bei gewerblichen Organisationen: Auszug aus Handelsregister, ggf. Gesellschaftervertrag
- 6.9 (ggfs.) Nachweis zu Nutzungsrecht an der Sportstätte (siehe Ziffer 5.3) durch Vorlage geeigneter Unterlagen, z. B. Grundbuchauszug, Pacht- oder Mietvertrag usw.

(Anlagen nur erforderlich, sofern nicht bereits im System des LSB zur Einsicht hinterlegt.)

Ort, Datum

Unterschrift(en) der/des Vertretungsberechtigten

PER EINSCHREIBEN/RÜCKSCHEIN

An den

vertreten durch den Vorstand

Münster, den _____

Anlage 2

Förderung von Investitionsmaßnahmen an Sportstätten gem. Förderrichtlinie „Moderne Sportstätte 2022“

Ihr Antrag vom: _____

Vorhaben: _____

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren o.a. Antrag und der dem Antrag zugrunde liegenden Förderentscheidung der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bewilligen wir Ihnen im Auftrag des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, spätestens auszahlbar bis zum _____ eine Zuwendung aus Landesmitteln gemäß der Förderrichtlinie „Moderne Sportstätte 2022“ in Höhe von _____ € (in Worten: EUR _____)

2. Zweckbindung

Die Förderung ist entsprechend Ihrem Antrag vom _____ zweckgebunden für die Durchführung des beantragten Vorhabens „_____“ im Rahmen des Landesprogramms „Moderne Sportstätte 2022“ zu verwenden.

Die Nutzung der geförderten Sportstätte beziehungsweise der geförderten Sportstättenteile für einen ggfs. parallel zu den sportlichen Aktivitäten (ideeller Bereich bzw. Zweckbetrieb) stattfindenden, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist nur in einem untergeordneten Umfang zulässig.

Das Vorhaben ist bis zum _____ durchzuführen.

Jegliche Änderungen oder Verzögerungen im Rahmen des Vorhabens haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Sofern das Vorhaben ganz oder in Teilen nicht wie inhaltlich und zeitlich geplant umgesetzt wird, behalten wir uns eine Reduzierung bzw. Neufestsetzung der Zuwendung vor.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird als Festbetrag zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von EUR als Zuschuss gewährt.

4. Auszahlung

Die Zuwendung wird in Teilbeträgen ausgezahlt.

Die Auszahlung erfolgt in Höhe von 30% der bewilligten Zuwendung zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Zuwendungsbescheides, in Höhe von 50% bei Nachweis des Baubeginns und in Höhe von 20% nach Prüfung des von Ihnen einzureichenden Verwendungsnachweises.

II. Nebenbestimmungen

1. Die beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.
2. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in diesem Bescheid bestimmten Vorhabens verwendet werden.
3. Sofern das Vorhaben ganz oder in Teilen nicht umgesetzt oder die Zweckbindung nicht sichergestellt werden kann, haben Sie uns dazu unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
4. (NUR FÜR SPORTVEREINE gemäß 3a) der Richtlinie!) Die Nummern 1.4, 3.1, 5.4, 5.5, 6.1 Satz 2, 8.3.1, 8.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) werden ausgeschlossen.
5. Die Zweckbindungsdauer für die aus der Zuwendung geförderten Sportstätten, bzw. Sportstättenteile beträgt 10 Jahre nach Abschluss des Vorhabens; Abschluss des Vorhabens ist der Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises (siehe unten Ziff. 8), es sei denn, die Bewilligungsbehörde setzt einen anderen Beginn der Zweckbindungsdauer fest. Nach Ablauf dieser Frist können Sie über die geförderten Sportstätten, bzw. Sportstättenteile frei verfügen.
6. Spenden und andere Beiträge Dritter, insbesondere Bürgerschaftliches Engagement, werden in voller Höhe als Eigenanteil anerkannt.
7. Die Verwendung der Zuwendung ist bis zum der Bewilligungsbehörde in Form eines einfachen Verwendungsnachweises gemäß Anlage nachzuweisen. Auf die Vorlage der Belege im Rahmen des Verwendungsnachweises wird verzichtet.
8. Die NRW.BANK als Bewilligungsbehörde und die für den Sport zuständige oberste Landesbehörde sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sie haben als Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei Ihnen als Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger zu prüfen.
Sie haben die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden Belege (Rechnungen, Kontoauszüge, etc.) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
9. Es soll in geeigneter Weise auf die Förderung des Vorhabens durch das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen werden (z. B. Hinweisschild, Hinweis auf der Homepage des Vereins, wenn dort die geförderte Maßnahme dargestellt wird).
10. Anmerkung zu Ziffer 8 ANBest-P:
Sollte das Vorhaben in der beantragten Form ganz oder in Teilen nicht umgesetzt oder die Zweckbindung der geförderten Sportstätte beziehungsweise der geförderten Sportstättenteile nicht sichergestellt werden, wird auf die Erhebung von Zinsen für die Bereitstellung der Mittel verzichtet, sofern Sie die bereits erhaltene Zuwendung freiwillig und unverzüglich zurückzahlen.
11. (NUR FÜR SPORTVEREINE gemäß 3a) der Richtlinie!) Bestellungen und Aufträge für Dienstleistungen dürfen nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten vergeben werden. Dazu sind drei Angebote anzufragen und zu dokumentieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht (zuständiges Gericht s. § 17 Justizgesetz) Klage erheben.

Die Klage kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Für Rückfragen oder zur Klärung von Unstimmigkeiten vor der Erhebung einer Klage stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.“

Mit freundlichen Grüßen

NRW.BANK

Anlage

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)/Stand 10/08
2. Vordruck Nachweis Baubeginn
3. Vordruck Vergabeliste
4. Vordruck Nachweis Projektstunden Bürgerschaftliches Engagement
5. Vordruck Verwendungsnachweis

NRW.BANK
Friedrichstr.1
48145 Münster

Zeichen der NRW.BANK
(Bitte stets angeben.)

Anlage 3

Verwendungsnachweis

Nachweis über die Verwendung der Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an Sportstätten (gem. Förderrichtlinie „Moderne Sportstätte 2022“)

Zuwendungsempfänger/-in / Verein

Vorhabensbezeichnung

Mit Zuwendungsbescheid vom _____ haben Sie uns eine Zuwendung in Höhe von _____ EUR für oben genanntes Vorhaben gewährt.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beliefen sich auf insgesamt _____ €.

Bislang wurden insgesamt _____ € an Zuwendung ausgezahlt.

Das Vorhaben wurde wie geplant umgesetzt:

ja nein (Erläuterung siehe III. Sachbericht)

I. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen (Nur auszufüllen bei Zuwendungen > 100.000 €.)

Finanzierungsart	Vorgesehene Finanzierung laut Antrag (in €)	Tatsächliche Finanzierung (in €)
Eigenanteil (Barmittel)		
Bürgerschaftliches Engagement (unbare Eigenleistungen)		
Beiträge Dritter (z. B. Spenden, Sponsoring, etc.)		
Sonstige öffentliche Förderung		
Förderdarlehen (z. B. NRW.BANK.Sportstätten)		
Hausbankmittel		
Sonstige Fremdmittel		
Zuwendung Moderne Sportstätte 2022		
Insgesamt		
	0,00	0,00

2. Ausgaben (Nur auszufüllen bei Zuwendungen > 100.000 €.)

Ausgabengliederung (nach Kostengruppe DIN 276)	Vorgesehene Ausgaben laut Antrag (in €)	Tatsächliche Ausgaben (in €)
Summe 200 – Herrichten und Erschließen		
Summe 300 – Baukonstruktionen		
Summe 400 – Technische Anlagen		
Summe 500 – Außenanlagen		
Summe 600 – Ausstattung		
Summe 700 – Baunebenkosten		
Insgesamt	0,00	0,00

II. Gesamtausgaben/Abrechnung (Nur auszufüllen bei Zuwendungen bis 100.000 €.)

	Laut Antrag (in €)	Laut Abrechnung (in €)
Gesamtausgaben		

III. Sachbericht

(Ausführungen zum Vorhaben in Textform und weiterführende Informationen, z. B. Presseartikel, Internetseite. Falls der Platz für inhaltliche Darstellung nicht ausreicht, bitte auf gesondertem Blatt darstellen.)

IV. Änderung der Bankverbindung

Unsere Bankverbindung hat sich wie folgt geändert:

IBAN

BIC

Name des Kreditinstituts

V. Bestätigungen

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass

1. die Ausgaben notwendig waren,
2. die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Bei Zuwendungen > 100.000,00 € zusätzlich folgende Erklärung:

Es wird erklärt, dass

3. die Allgemeinen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden.

Bei Zuwendungen > 1.000.000,00 € zusätzlich folgende Erklärung:

Es wird erklärt, dass

4. die in den Bauplänen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen,
5. die bauaufsichtlichen und sonstigen baufachlichen Bedingungen und Auflagen beachtet sowie die vorgeschriebenen Prüfungen beziehungsweise Gebrauchsabnahmen durchgeführt worden sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass vorsätzliche Falschangaben in diesem Verwendungsnachweis zu einer Strafbarkeit (insbesondere nach § 263 des Strafgesetzbuches) führen können.

(Nachfolgende kursiv gedruckte Passage nur bei wirtschaftlicher Betätigung des Antragstellers: Betrieb oder Unternehmen im Sinne des § 264 Abs. 7 Nr. 1 StGB)

Die von Ihnen bestätigten Tatsachen unter den Ziffern V.1. und V.2. werden als subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches bezeichnet.

Ich/Wir habe(n) diese subventionserhebliche Bezeichnung der Tatsachen durch die Bewilligungsbehörde zur Kenntnis genommen. Ich/Wir habe(n) Kenntnis davon, dass Subventionsbetrug nach § 264 Strafgesetzbuch strafbar ist.

Ich/Wir bestätige(n), dass die Angaben in diesem Verwendungsnachweis vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Unterschriften

Bei Zuwendungen > 1.000.000,00 € Ergebnis der baufachlichen Prüfung

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Aufgrund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und gegebenenfalls der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt.

Ort, Datum

Unterschrift zuständige Bezirksregierung

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Informationen/Unterlagen geprüft. Es ergeben sich keine/die aus der Anlage ersichtlichen*) Beanstandungen.

Ort, Datum

Unterschriften Bewilligungsbehörde

*) Nicht zutreffendes bitte streichen.

PER EINSCHREIBEN/RÜCKSCHEIN

An den

vertreten durch den Vorstand

Münster, den

Anlage 4

**Förderung von Investitionsmaßnahmen an Sportstätten
gem. Förderrichtlinie „Moderne Sportstätte 2022“**

Ihr Antrag vom:

Vorhaben:

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren o.a. Antrag und der dem Antrag zugrunde liegenden Förderentscheidung der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bewilligen wir Ihnen im Auftrag des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, spätestens auszahlbar bis zum eine Zuwendung aus Landesmitteln gemäß der Förderrichtlinie „Moderne Sportstätte 2022“ in Höhe von € (in Worten: EUR)

2. Zweck

Die Förderung ist entsprechend Ihrem Antrag vom zweckgebunden für die Durchführung des beantragten Vorhabens „“ im Rahmen des Landesprogramms „Moderne Sportstätte 2022“ zu verwenden.

Das Vorhaben ist bis zum durchzuführen.

Jegliche Änderungen oder Verzögerungen im Rahmen des Vorhabens haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Sofern das Vorhaben ganz oder in Teilen nicht wie inhaltlich und zeitlich geplant umgesetzt wird, behalten wir uns eine Reduzierung bzw. Neufestsetzung der Zuwendung vor.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird als Festbetrag zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von EUR als Zuschuss gewährt.

4. Auszahlung

Die Zuwendung wird in Teilbeträgen ausgezahlt.

Die Auszahlung erfolgt in Höhe von 80% der bewilligten Zuwendung zwei Wochen nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides und in Höhe von 20% nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

II. Nebenbestimmungen

1. Die beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.
2. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in diesem Bescheid bestimmten Vorhabens verwendet werden.
3. Sofern das Vorhaben ganz oder in Teilen nicht umgesetzt oder die Zweckbindung der geförderten Sportstätte beziehungsweise der geförderten Sportstättenteile nicht sichergestellt werden kann, haben Sie uns hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
4. Die Zweckbindungsdauer für die aus der Zuwendung geförderten Sportstätten, bzw. Sportstättenteile beträgt 10 Jahre nach Abschluss des Vorhabens; Abschluss des Vorhabens ist der Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises (siehe unten Ziff.6), es sei denn, die Bewilligungsbehörde setzt einen anderen Beginn der Zweckbindungsdauer fest. Nach Ablauf dieser Frist können Sie über die geförderten Sportstätten, bzw. Sportstättenteile frei verfügen.
5. Die Verwendung der Zuwendung ist bis zum der Bewilligungsbehörde in Form eines Verwendungsnachweises gemäß Anlage nachzuweisen.

Auf die Vorlage der Belege im Rahmen des Verwendungsnachweises wird verzichtet.

6. Die NRW.BANK als Bewilligungsbehörde und die für den Sport zuständige oberste Landesbehörde sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sie haben als Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei Ihnen als Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger zu prüfen.

Sie haben die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden Belege (Rechnungen, Kontoauszüge, etc.) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

7. Spenden und andere Beiträge Dritter, insbesondere Bürgerschaftliches Engagement, werden in voller Höhe als Eigenanteil anerkannt.
8. Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit dieser Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Die Rücknahme oder der Widerruf kommen in Betracht, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, oder wenn die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Wir behalten uns gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW den Widerruf des Zuwendungsbescheids vor, wenn die genannten Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde.

Sollte das Vorhaben in der beantragten Form ganz oder in Teilen nicht umgesetzt oder die Zweckbindung der geförderten Sportstätte beziehungsweise der geförderten Sportstättenteile nicht sichergestellt werden, wird auf die Erhebung von Zinsen für die Bereitstellung der Mittel verzichtet, sofern Sie die bereits erhaltene Zuwendung freiwillig und unverzüglich zurückzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht (zuständiges Gericht s. § 17 Justizgesetz) Klage erheben.

Die Klage kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Für Rückfragen oder zur Klärung von Unstimmigkeiten vor der Erhebung einer Klage stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.“

Mit freundlichen Grüßen

NRW.BANK

Anlage

1. Vordruck Nachweis Projektstunden Bürgerschaftliches Engagement
2. Vordruck Verwendungsnachweis inkl. Leitfaden



Sportstättenförderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ des Landes Nordrhein-Westfalen

Essen, den 13. Juni 2019



- I. Förderziele
- II. Zuwendungsrechtlicher Rahmen
- III. Laufzeit und Finanzvolumen
- IV. Antragsberechtigte
- V. Antragsvoraussetzung
- VI. Förderfähige Maßnahmen
- VII. Förderausschluss
- VIII. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- IX. Verfahrensablauf und Auswahl der Fördermaßnahmen
- X. Schematisches Ablaufdiagramm
- XI. EU-Beihilfe
- XII. Weiteres Verfahren



I. Förderziele

- Abbau des Modernisierungsstaus
- Energetische Sanierung
- Barrierefreiheit
- Digitale Modernisierung
- Geschlechtergerechtigkeit
- Unfallvermeidung und -vorbeugung



II. Zuwendungsrechtlicher Rahmen

- Ziel:

Möglichst geringer bürokratischer Aufwand für die ehrenamtlich geführten Sportorganisationen durch ein Höchstmaß an Verfahrensvereinfachung.

- Ergebnis:

- Festbetragsfinanzierung
- Bei Förderungen bis 1 Mio. Euro keine Anwendung des öffentlichen Vergaberechts (VOB)
- Keine „2-Monats-Verwendungsfrist“
- Frühzeitiger förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn
- Mittelbereitstellung ohne einzelnen Mittelabruf
- Einfacher Verwendungsnachweis



III. Laufzeit und Finanzvolumen

- 2019 – 2022
- Kein „Windhundverfahren“
- Zusätzlich zu den bestehenden Programmen rund 266,8 Mio. Euro (5-fache der Sportpauschale 2018) als Zuwendung an Sportorganisationen.
- Pauschale Zuordnung der Förderkontingente bezogen auf das Gemeindegebiet.



IV. Antragsberechtigte

- Sportorganisationen in Nordrhein-Westfalen, die am 15.10.2018 Mitglied in einem Stadt- / Kreissportbund oder einem Fachverband des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. waren.
- Bei Stellung des Förderantrages ist die Mitgliedschaft in einem Stadt- / Kreissportbund und einem Fachverband des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. nachzuweisen („Doppelmitgliedschaft“).
- Ausnahme:

Falls keine das Budget ausschöpfenden, förderfähigen Anträge im Gemeindegebiet vorliegen, sind auch Gemeinden, Sportvereine ohne Doppelmitgliedschaft oder gemeinnützige GmbHs im Einvernehmen mit dem örtlichen Bund antragsberechtigt.



V. Antragsvoraussetzung

- Die Sportorganisation ist Eigentümer der Sportstätte
oder
- Die Sportorganisation ist als Mieter oder Pächter
 - wirtschaftlicher Träger der Sportstätte (zuständig für „Fach und Dach“)
und
 - der Miet- oder Pachtvertrag muss noch mindestens zehn Jahre Bestand haben.



VI. Förderfähige Maßnahmen

- Modernisierung, Instandsetzung, Sanierung, Ausstattung, Erweiterung und Umbau von Sportstätten und Sportanlagen unter besonderer Berücksichtigung einer energetischen Ertüchtigung, notwendiger baulicher Sicherheitsmaßnahmen, Geschlechtergerechtigkeit, der digitalen Modernisierung und der Herstellung von Barrierefreiheit (-armut).
- Ersatzneubau, wenn dies im Vergleich mit einer Bestandsanierung die wirtschaftlichere Variante ist.
- Begleitende, sportfachlich notwendige Infrastruktur wie zum Beispiel Unterkünfte, Verpflegungseinrichtungen, Schulungs- und Aufenthaltsräume, Geschäftsstellen sowie Zuschauereinrichtungen.



VII. Förderausschluss

- Profi-Sportvereine
 - 1. bis 3. Liga Fußball;
 - in der Regel 1. Liga zum Beispiel Basketball, Eishockey, Handball, Volleyball, Tennis u.a. (Einzelfallprüfung)
- Kauf von Sportstätten / -anlagen
- Maßnahmen an Sportanlagen/Bädern auf dem Schulgelände sind von der Förderung ausgeschlossen (Abgrenzung zu „Gute Schule 2020“ und zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes).
- Kunststoff-Granulat auf Kunstrasensportplätzen
- Umschuldung



VIII. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Cluster 1*: Förderhöhe 10.000 bis 100.000 Euro
Fördersatz: 50 bis 90 Prozent
* Bagatellgrenze 10.000 € und nach Einzelfallprüfung ggf. bis zu 100 % Förderung
- Cluster 2: Förderhöhe 100.001 bis 1.000.000 Euro
Fördersatz: 50 bis 85 Prozent
- Cluster 3 : Förderhöhe mehr als 1.000.000 Euro
Fördersatz: 50 bis 80 Prozent
- Die Förderhöhe muss je Maßnahme mindestens 50 Prozent betragen, um die Förderung/Beteiligung des Landes deutlich zu machen.
- Der verbleibende Eigenanteil der Sportorganisation kann auch durch die Kommune, über das Bürgerschaftsprogramm des Landes und/oder durch bürgerschaftliches Engagement als Eigenleistung erbracht bzw. finanziert werden.



IX. Verfahrensablauf und Auswahl der Fördermaßnahmen

1. Stufe

- Projektentwürfe und Kostenplanungen der Sportorganisationen im Gemeindegebiet werden dem SSB bzw. dem GSV oder dem SSV übersandt. Den Kreissportbünden obliegt für die GSV oder die SSV bei diesem Prozess eine koordinierende und ggf. unterstützende Rolle.
- Falls kein GSV /SSV existiert, werden die Unterlagen unmittelbar dem KSB übersandt.
- Erstellung eines mit den Sportorganisationen abgestimmten priorisierenden Gesamtkonzeptes zur Verwendung des Förderbudgets im Gemeindegebiet (Förderempfehlung).
- Herstellung des Benehmens (Stellungnahme) mit der jeweiligen Gemeinde im Sinne einer zukunftsorientierten Sportstättenentwicklungsplanung.
- Vorlage des priorisierenden Gesamtkonzeptes (Förderempfehlung) unter Beifügung aller Anträge der Sportorganisationen bei der Staatskanzlei.

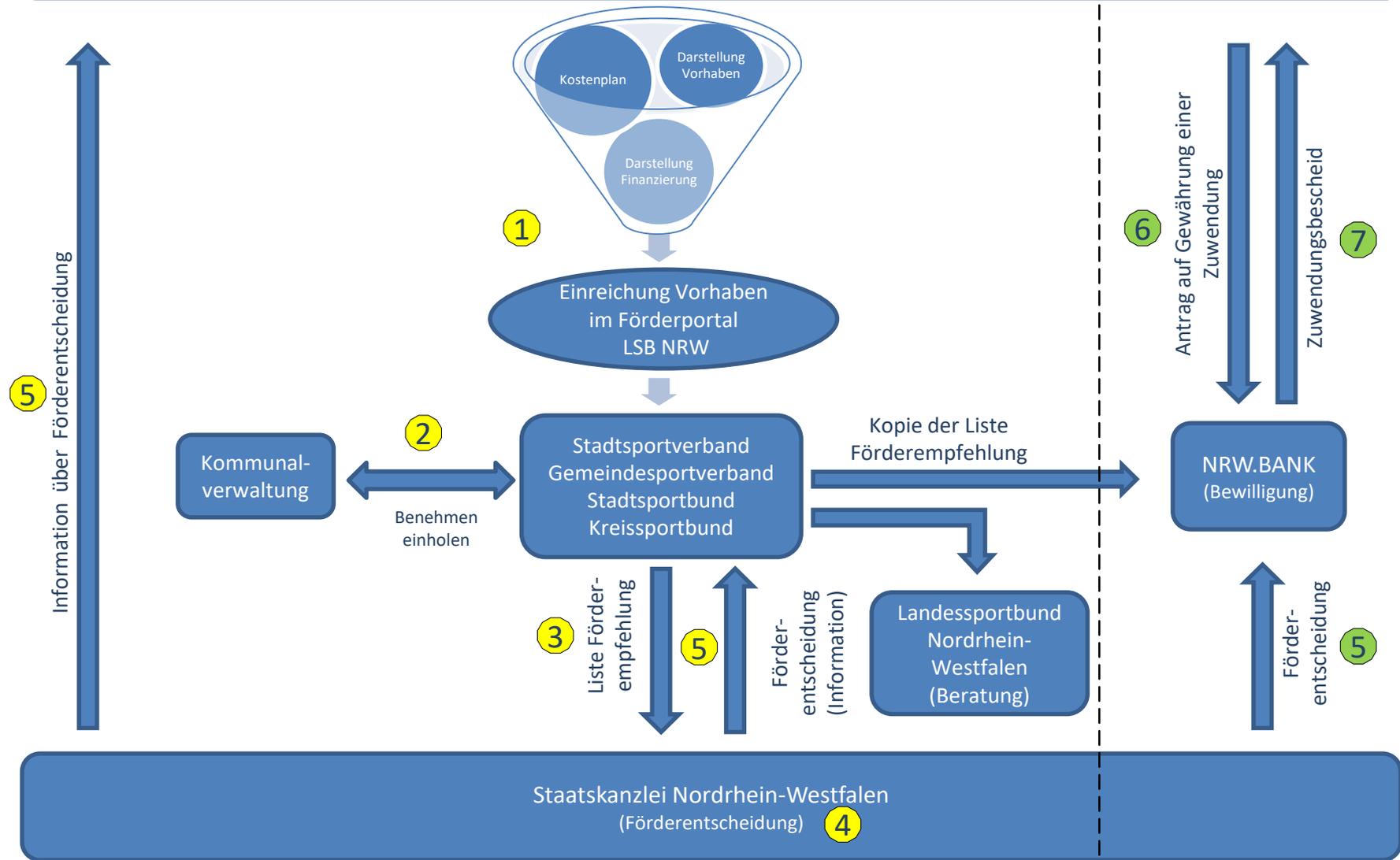


IX. Verfahrensablauf und Auswahl der Fördermaßnahmen

2. Stufe

- Förderentscheidung durch die Staatskanzlei
- Förderinformation an die Sportorganisation durch die Staatskanzlei
- Freischaltung des Zuwendungsantrages auf dem Förderportal des Landessportbundes NRW e.V.
- Erstellung eines Zuwendungsantrages an die NRW.BANK als Bewilligungsbehörde durch die Sportorganisation.
- Zuwendungsbescheid an die Sportorganisation durch die NRW.BANK
- Automatisierte Bereitstellung der 1. Zuwendungsrate

Sportvereine



Sportstättenförderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ des Landes Nordrhein-Westfalen

2.Stufe



XI. EU-Beihilfe

- Förderungen bis zu 200.000 Euro an Sportorganisationen werden unter Beachtung der „De-minimis-Beihilfe“ der EU gewährt.
- Förderungen über 200.000 Euro an Sportvereine unterliegen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der EU.



XII. Weiterer Verfahrensablauf

- ab sofort
Abstimmungsprozess innerhalb der örtlichen Sportorganisationen unter Einbindung der Sportvereine und Sportverbände.
- ab 15.09.2019
Jeweils zwei dezentrale Informationsveranstaltungen in den fünf Regierungsbezirken bis zum 15. Dezember 2019.
- ab 1.10.2019
Freischaltung des Moduls „Moderne Sportstätte 2022“ auf dem Förderportal des Landessportbundes.
- ab 1.11.2019
Freischaltung der Antragsplattform der NRW.BANK